

Berufsbild Forstwirt

Verordnung über die Berufsausbildung zum Forstwirt/zur Forstwirtin

vom 23. Januar 1998 (BGBl. I S. 206)

§ 4 Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,
 - 1.1 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
 - 1.2 Berufsbildung,
 - 1.3 Arbeits-, Tarif- und Sozialrecht,
 - 1.4 soziale Beziehungen,
 - 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - 1.6 Umweltschutz;
2. Organisation und Abläufe betrieblicher Arbeit; wirtschaftliche Zusammenhänge,
 - 2.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
 - 2.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren der Arbeiten,
 - 2.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge;
3. Waldbewirtschaftung, Forstproduktion,
 - 3.1 Begründen und Verjüngen von Waldbeständen,
 - 3.2 Schützen von Waldbeständen,
 - 3.3 Erschließen und Pflegen von Waldbeständen,
 - 3.4 Jagdbetrieb;
4. Naturschutz und Landschaftspflege,
 - 4.1 Erhalten, Schützen und Entwickeln besonderer Lebensräume,
 - 4.2 Anlegen und Pflegen von Schutz- und Erholungseinrichtungen;
5. Ernte und Aufbereitung von Forsterzeugnissen,
 - 5.1 Ernten von Holz und anderen Forsterzeugnissen,
 - 5.2 Sortieren und Vermessen von Holz,
 - 5.3 Bringen und Lagern von Holz;
6. Forsttechnik,
 - 6.1 Handhaben, Warten und Instandsetzen von Maschinen und Geräten,
 - 6.2 Be- und Verarbeiten von Holz und anderen Werkstoffen.